



Informationsblatt zu Bauvorhaben im Wasserschutzgebiet (WSG)

Das Grundwasser ist ein wichtiger Rohstoff, aus dem unser Trinkwasser gewonnen wird. Deswegen hat der Schutz des Grundwassers einen außerordentlich hohen Stellenwert. Im Wasserschutzgebiet sind Handlungen verboten oder nur eingeschränkt zulässig (z.B. mit einer Grundwasserfreilegung verbundene Abgrabungen / Erdaufschlüsse), die sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken können.

Die von Ihnen geplante Maßnahme liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Bitte informieren Sie sich vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB), ob für Ihre Maßnahme eine Genehmigung erforderlich ist.

Eine Genehmigung ist beispielsweise in folgenden Fällen grundsätzlich notwendig:

- Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme
- Versickerung von Niederschlagswasser zur Grundstücksentwässerung
- Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen
- Verwendung von Recyclingmaterial zur Verfüllung

Bei jeglichen Arbeiten an Entwässerungsleitungen ist nach Abschluss der Arbeiten eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Unteren Wasserbehörde und der Kommune vorzulegen.

Häufig stehen die oben genannten Handlungen/Maßnahmen auch im Zusammenhang mit **Bauvorhaben**, für welche ein bauaufsichtliches (Genehmigungs-)Verfahren bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist.

Die Anzeige- und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung.

Bei Missachtung der Verordnung droht Ihnen eine Geldbuße von bis zu 50.000 € !

Neben den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (**WHG**) und des Landeswassergesetzes (**LWG NW**) sind nach erfolgter Genehmigung für Arbeiten in Wasserschutzgebieten insbesondere die Vorgaben folgender Richtlinien und Vorschriften zu beachten:

- **VAwS** → Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe
- **W 101** → DVGW-Arbeitsblatt/ Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete
- **A 138** → DWA-Arbeitsblatt für Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung
- **A 142** → ATV-DVWK-Arbeitsblatt/ Abwasserkanäle und Leitungen in Wassergewinnungsgebieten
- **Öl- und Giftalarmrichtlinien**

Weitere Informationen zu diesen Verordnungen inkl. Detailansicht der Schutzgebiete finden Sie in unserem Internetportal unter

www.wasserverbund-niederrhein.de

Für den Fall einer drohenden oder bereits eingetretenen Gewässerunreinigung sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Sie haben die örtlich zuständige Behörde in solchen Fällen umgehend zu informieren. Bitte informieren Sie dann auch direkt den Wasserverbund Niederrhein, damit in den Wasserwerken entsprechend reagiert werden kann.

Kontaktdaten:

Kreis Wesel

- **FG 60-4 Wasserwirtschaft und Bodenschutz**
- Untere Wasserbehörde -
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Telefon (02 81) 207 – 3514 (Herr Beer) oder 2624 (Herr Böhnke)
Telefax (02 81) 207 – 673514

www.kreis-wesel.de

Stadt Duisburg

- **Amt für Umwelt und Grün**
- Untere Wasserbehörde -
Friedrich-Wilhelm-Straße 96
47051 Duisburg

Telefon (02 03) 283 – 3209 (Herr Bettels) oder 2904
Telefax (02 03) 283 – 5783

www.stadt-duisburg.de

Wasserverbund Niederrhein GmbH

- **Wasserwerk Moers-Gerdt**
Grafschafter Straße 261
47443 Moers
Telefon (0 28 41) 9 55 55 - 0
Telefax (0 28 41) 9 55 55 – 111
- **Geschäftsstelle**
Am Schloß Broich 1-3
45479 Mülheim an der Ruhr
Telefon (02 08) 44 33 790
Telefax (02 08) 44 33 792

www.wasserverbund-niederrhein.de